

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften
der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 40
DER REKTOR

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017
der Kunstakademie Düsseldorf

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften
der Kunstakademie Düsseldorf**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 59 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW.S. 195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S. 310) hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Verleihungsgründe

II. Voraussetzungen und Verfahren der ordentlichen Promotion

§ 2 Promotionsausschuss, Referent, Korreferent, Prüfer

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsgesuch, Annahme des Gesuchs

§ 5 Bestandteile des Promotionsverfahrens,
Rücktritt vom Promotionsverfahren, Versäumnis

§ 6 Dissertation

§ 7 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

§ 8 Mündliche Prüfung

§ 9 Bewertung der Promotionsleistungen

§ 10 Druck der Dissertation

§ 11 Promotionsurkunde

III. Verfahren der Ehrenpromotion

§ 12 Ehrenpromotion

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

§ 15 Einsicht in die Promotionsakten

§ 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Verleihungsgründe

(1) Der Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften der Kunstakademie Düsseldorf verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen wissenschaftlichen Prüfung (Disputation) den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Die Dissertation muss thematisch einem Fachgebiet angehören, das an der Kunstakademie Düsseldorf im Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften hauptamtlich vertreten ist.

(2) Die Kunstakademie Düsseldorf kann auf Vorschlag des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die künstlerischen und ideellen Aufgaben der Hochschule Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

II. Voraussetzungen und Verfahren der ordentlichen Promotion

§ 2

Promotionsausschuss, Referent, Korreferent, Prüfer

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften setzt für die Durchführung von Promotionen einen Promotionsausschuss ein. Ihm gehören neben der Dekanin als Vorsitzender/dem Dekan als Vorsitzenden zwei Professorinnen/Professoren wissenschaftlicher Fächer der Kunstakademie an. Die Dekanin/der Dekan kann sich durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten lassen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederbenennungen sind möglich. Der Promotionsausschuss tagt innerhalb der Vorlesungszeiten, i.d.R. mindestens einmal im Semester. An den Sitzungen nimmt eine Professorin/ein Professor eines künstlerischen Faches der Kunstakademie Düsseldorf mit beratender Stimme teil. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses wird durch Aushang und Homepage bekannt gegeben.

(2) Der Promotionsausschuss ist für die Organisation der Promotionsverfahren zuständig und nimmt die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden, wobei die Aufsichtsbefugnisse des Rektorats nach § 17 KunstHG unberührt bleiben. Der Promotionsausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung und berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften und dem Senat über die Promotionsverfahren.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt die Referentin/den Referenten und die Korreferentin/den Korreferenten für die jeweilige Dissertation. Diese sind zugleich Prüferinnen und Prüfer für die jeweilige mündliche Prüfung. Zusätzlich bestimmt der Promotionsausschuss drei weitere Professorinnen/Professoren aus dem Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften als Prüferinnen/Prüfer für die jeweilige mündliche Prüfung,

wovon einer die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan ist. Referentin/Referent und Betreuerin/Betreuer der Dissertation nach § 6 Abs. 2 dieser Promotionsordnung sollen identisch sein. Die Bestellung von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zulässig.

(4) Referentin/Referent, Korreferentin/Korreferent und Prüferin/Prüfer müssen hauptamtliche Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften sein.

(5) Bereits angemeldete und durch den Promotionsausschuss zugelassene Promotionsverfahren können auch bei Wegberufung oder nach Eintritt der Erstreferentin/des Erstreferenten in den Ruhestand abgeschlossen werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzt, und einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern nachweist. Als Abschlüsse werden anerkannt der Grad des Magisters, ein Diplom in einem wissenschaftlichen Fach, das Staatsexamen in einem Lehramtsstudiengang für das Gymnasium/Gesamtschule oder ein Master-Abschluss. Die Abschlussnote muss mindestens der Note „gut“ (2,0) entsprechen.

(2) Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Studiengänge mit einer berufsqualifizierenden Abschlussprüfung im Sinne des § 52 KunstHG können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Vorschlag einer Professorin/eines Professors des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie den Nachweis ihrer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbringen. Dieser Nachweis wird durch promotionsvorbereitende Studien erbracht.

Als promotionsvorbereitendes Studium gelten nur solche Studien, die vor ihrem Beginn mit dem Promotionsausschuss abgestimmt worden sind. Zu diesem Zweck stellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers einen Studienverlaufsplan auf, der die bisherigen Studieninhalte und eventuellen Schwerpunktsetzungen einerseits, das beabsichtigte Gebiet der Dissertation und die voraussichtlichen Promotionsfächer andererseits berücksichtigt. Damit der Promotionsausschuss einen passgenauen Studienverlaufsplan definieren kann, legt der Bewerber dem Promotionsausschuss eine kommentierte Übersicht seiner bisherigen wissenschaftlichen Leistungen sowie einen Plan seiner zukünftigen wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen, die die angestrebte Dissertation fundieren sollen, vor. In der Anhörung ist das Votum der vorschlagenden Professorin/des vorschlagenden Professors zu berücksichtigen.

Der Studienverlaufsplan legt fest, dass am Ende der promotionsvorbereitenden Studien wenigstens vier qualifizierte Leistungsnachweise sowie vier Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen in zwei affinen Fächern vorgelegt werden müssen. Drei der qualifizierten Leistungsnachweise müssen im Promotionsfach, ein qualifizierter

Leistungsnachweis kann in einem anderen wissenschaftlichen Fach erworben werden. Die Leistungsnachweise müssen mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein.

Nach dem Erwerb aller notwendigen Leistungs- und Teilnahmenachweise legt die Kandidatin / der Kandidat eine mündliche Prüfung über die Gebiete der promotionsvorbereitenden Studien von mindestens 45 Minuten Dauer ab. Der Promotionsausschuss benennt zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften als Prüferinnen und Prüfer, wovon eine/einer die Professorin/der Professor ist, die/der den Vorschlag zur Aufnahme promotionsvorbereitender Studien gemacht hat. In der Regel ist dies zugleich die Professorin/der Professor, die/der als Betreuerin/Betreuer des Dissertationsvorhabens vorgesehen ist.

Die Dauer der promotionsvorbereitenden Studien soll eine Frist von zwei Jahren nicht überschreiten.

(3) Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber sollen mindestens zwei Semester an der Kunstakademie Düsseldorf eingeschrieben gewesen sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Aufnahme der promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 berechtigt zur Einschreibung zum Promotionsstudium an der Kunstakademie Düsseldorf.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ferner der Nachweis hinreichender Kenntnisse zweier Fremdsprachen. Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss den Nachweis hinreichender Kenntnisse weiterer Sprachen (z.B. Latinum, Graecum) verlangen, wenn die Fächerkombination oder das Thema der Dissertation dies erfordern. Satz 2 gilt entsprechend für die Beherrschung empirischer Forschungsmethoden, soweit dies für das entsprechende Fach wissenschaftsmethodisch notwendig ist. Nicht-deutschsprachige Bewerber müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.

§ 4

Zulassungsgesuch, Annahme des Gesuchs

(1) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die bisherigen Studien einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers,
3. eine vollständige und richtige Erklärung darüber, wann, wo und in welcher Weise sich die Antragstellerin/der Antragsteller bereits einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren unterzogen hat oder anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,
4. ein wissenschaftliches Exposé des mit der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation (§ 6 Abs. 2) abgesprochenen Dissertationsvorhabens, das einen Arbeitsplan enthält,

5. eine schriftliche Mitteilung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation zur Bereitschaft die Dissertation zu betreuen, und dass sie/er der Beschreibung des Arbeitsgebiets und dem Arbeitsplan zustimmt,
 6. ein amtliches Führungszeugnis.
- (2) Der Promotionsausschuss nimmt das Gesuch an und lässt die Antragstellerin/den Antragsteller als Doktorandin/Doktoranden zum Promotionsverfahren zu, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind,
 2. das Zulassungsgesuch mit den erforderlichen Anlagen nach Absatz 1 vorliegt,
 3. die Begutachtung der Dissertation durch einen Fachvertreter gewährleistet ist,
 4. sich die Antragstellerin/der Antragsteller nicht bereits erfolglos einem Promotionsverfahren in dem angegebenen oder einem vergleichbaren Arbeitsgebiet unterzogen hat oder noch unterzieht,
 5. keine Gründe vorliegen, die zur Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder zur Entziehung des Doktorgrades nach §§ 13, 14 führen können.
- (3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Antragstellerin/dem Antragsteller durch Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 5

Bestandteile des Promotionsverfahrens, Rücktritt vom Promotionsverfahren, Versäumnis

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus
1. Abgabe und Annahme der Dissertation,
 2. der Disputation,
 3. Bewertung der Prüfungsleistungen,
 4. der Veröffentlichung der Dissertation,
 5. der Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bevor die Dissertation nach § Abs. 1 begutachtet oder nach § 7 Abs. 5 abgelehnt worden ist. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften der Kunstakademie Düsseldorf.
- (3) Tritt die Doktorandin/der Doktorand nach den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkten zurück oder erscheint sie/er zu dem Termin der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe nicht, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die triftigen Gründe für das Nichterscheinen bei der mündlichen Prüfung müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin/des Doktoranden ist ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 6

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen wissenschaftlich beachtlichen, eigenständigen Forschungsbeitrag zu einem an der Akademie vertretenen Fach darstellen.
- (2) Die Dissertation wird unter Betreuung einer Professorin/eines Professors oder einer Privatdozentin/eines Privatdozenten oder einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors aus dem Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften in einem an der Akademie vertretenen wissenschaftlichen Fach verfasst (Betreuerin/Betreuer der Dissertation). Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Professorin/ein Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten eines wissenschaftlichen Fachs einer anderen Hochschule als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer (Korreferentin/Korreferent) zulassen, jedoch nicht gegen die Stimme der zuständigen Fachvertreter. Das Thema darf nicht außerhalb des Promotionsrechts der Kunstakademie Düsseldorf nach § 59 Abs. 1 KunstHG liegen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation abgewichen werden. Der Promotionsausschuss muss darüber entscheiden.
- (4) Die Doktorandin/der Doktorand reicht die Dissertation der Dekanin/dem Dekan bzw. (gleichbedeutend mit: der/m Vorsitzenden des Promotionsausschusses) in dreifacher Ausfertigung (geheftetes/gebundenes Typoskript) ein. Ein Exemplar verbleibt im Dekanat des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften; die beiden anderen Exemplare werden an die Referentin/den Referenten und die Korreferentin/den Korreferenten weitergeleitet.
- (5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Name der Verfasserin/des Verfassers, die Kennzeichnung als eine am Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften der Kunstakademie Düsseldorf eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt das Promotionsfach sowie die Namen der Referentinnen und Referenten nennen. Im Anhang muss ein kurzgefasster Lebenslauf enthalten sein.
- (6) Die Doktorandin/der Doktorand muss alle Quellen, Hilfsmittel und Hilfen angeben und im Anhang der Dissertation versichern, auf dieser Grundlage und nach den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die eigenhändig unterschriebene Versicherung hat folgenden Wortlaut: „Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit (einschließlich Tabellen und Abbildungen), die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Weiterhin versichere ich, dass die vorgelegte Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie – gegebenenfalls abgesehen von einer durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers genehmigten Publikation – noch nicht, auch nicht teilweise, veröffentlicht worden ist und dass eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vorgenommen werden wird. Die Promotionsordnung der Kunstakademie Düsseldorf in der Fassung vom 12.12.2017 ist mir einschließlich der Bestimmungen der §§ 13, 14 bekannt.“

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss leitet die Dissertation der Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten zur Abfassung ihrer Gutachten zu. Diese müssen nach spätestens sechs Monaten vorliegen.
- (2) Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent begutachten die Dissertation und empfehlen deren Annahme oder Ablehnung mit einem entsprechenden Notenvorschlag. Notenvorschläge zur Annahme der Arbeit können sein: „Summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ oder „rite“.
- (3) Sind Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent verschiedener Ansicht über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder weichen die beiden Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere/einen weiteren Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten als Gutachterin/Gutachter, die/der nicht der Kunstakademie Düsseldorf angehören soll (Drittgutachterin / Drittgutachter).
- (4) Die Dissertation wird mit den Gutachten innerhalb der Vorlesungszeiten für 14 Tage, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit für 28 Tage vom Promotionsausschuss im Sekretariat des Fachbereichs zur Einsicht der Professorinnen/Professoren und promovierten Mitglieder des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften und der Professorinnen/Professoren sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Universitäten bzw. Hochschulen, die an dem jeweiligen Promotionsverfahren der Kunstakademie Düsseldorf beteiligt sind, ausgelegt. Die Auslegung der Dissertation wird durch einen Aushang bekannt gemacht. Die in Satz 1 genannten Personen sind berechtigt, begründete Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation binnen 14 Tagen nach Ablauf der Einsichtsfrist schriftlich beim Promotionsausschuss vorzubringen. Im Fall eines Einspruchs kann ein Drittgutachten entsprechend Abs.3 angefordert werden, wenn die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Einspruch nicht auf andere Weise geklärt werden kann.
- (5) Die Dissertation ist abzulehnen, wenn
1. Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent die Ablehnung empfehlen,
 2. im Fall des Absatz 3 die Drittgutachterin/der Drittgutachter die Ablehnung empfiehlt,
 3. die Erklärung nach § 6 Abs. 6 nicht eingereicht wird oder der Promotionsausschuss feststellt, dass die Erklärung unrichtig ist,
 4. die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst ist und der Promotionsausschuss keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 2 zugelassen hat.
- (6) Die Entscheidung nach Absatz 5 trifft der Promotionsausschuss. Er teilt diese Entscheidung durch Bescheid mit, in dem er das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Liegen keine Ablehnungsgründe nach Absatz 5 vor, so teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden durch Bescheid mit, dass die Dissertation angenommen wurde und sie/er zur Disputation zugelassen ist. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation durchgeführt. Die Disputation soll den Nachweis erbringen, dass die Kandidatin/der Kandidat den Gegenstand der Dissertation in dem umfassenden Kontext der fachwissenschaftlichen Diskussion einzuordnen weiß. Die Dauer der Disputation soll mindestens eine Stunde, höchstens 90 Minuten betragen. Davon stehen 20 Minuten der Kandidatin / dem Kandidaten für einen Vortrag zum Gegenstand der Disputation zur Verfügung.

(2) Der Promotionsausschuss unterrichtet die Kandidatin/den Kandidaten von der Annahme der Dissertation und bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin soll möglichst innerhalb der Vorlesungszeit liegen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat ist mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission und der beiden Prädikate ihrer/seiner Dissertation schriftlich einzuladen.

(4) Außer den Prüfern (Referentin/Referent, Korreferentin/Korreferent sowie drei weitere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 2 Abs. 3) sind alle Professorinnen und Professoren sowie alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung sowie das Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf berechtigt. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Bedingungen und bei Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden zulassen.

(5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Prüfern unterzeichnet und den Promotionsakten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Doktorandin/des Doktoranden Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- Dauer der Prüfung,
- Protokoll der Prüfung
- die Bewertung der Prüfungsleistungen,
- besondere Vorkommnisse.

(6) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so kann die Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 9

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet.

(2) Für die Dissertation und die mündliche Prüfung gelten die Prädikate: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

(3) Die Prüfungskommission (Referentin/Referent, Korreferentin/Korreferent und die drei weiteren Prüfer) legt das Dissertationsergebnis auf der Grundlage der Notenvorschläge der Referentinnen/Referenten fest. Sind die Notenvorschläge der Referentinnen/Referenten identisch, ist diese Note als Gesamtergebnis zu übernehmen. Weichen die Voten um eine Notenstufe voneinander ab, muss die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der Dissertation mit einfacher Mehrheit bestimmen. Weichen die Voten der Referentinnen/Referenten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, ist bei der Notenfestlegung das Drittgutachten zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall muss die Note der Dissertation in der Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden.

(4) Hat die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden, so setzen die Prüferinnen und Prüfer das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens einvernehmlich fest. Weichen die Ergebnisse von Dissertation einerseits und mündlicher Prüfung andererseits um nicht mehr als ein Prädikat voneinander ab, gibt das Ergebnis der Dissertation den Ausschlag. Weichen die Ergebnisse von Dissertation einerseits und mündlicher Prüfung andererseits um mehr als ein Prädikat ab, ist die Note der Dissertation stärker zu gewichten als die Note der mündlichen Prüfung. Das Gesamtergebnis ergibt sich durch eine von den Prüferinnen und Prüfern zu entscheidende entsprechende Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen. Das Prädikat „summa cum laude“ als Gesamtnote wird auf Antrag aller Prüferinnen/Prüfer nur bei mehrheitlicher Zustimmung des Promotionsausschusses vergeben und setzt die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(5) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften stellt der Doktorandin/dem Doktoranden unter Angabe des Promotionsfaches eine Bescheinigung mit den Ergebnissen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie dem Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens aus. Die Dekanin der Dekan weist bei der Übergabe der Bescheinigung darauf hin, dass die Promotionsurkunde nach § 11 erst ausgestellt werden kann, wenn die Veröffentlichung der Dissertation nach § 10 erfolgt ist, und dass die Doktorandin/der Doktorand erst dann zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbständige Abhandlung veröffentlicht oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht werden.

(2) Die Dissertation ist innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 10 Abs.4 genannten Zahl von Exemplaren unentgeltlich an das Dekanat/Sekretariat des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften der Kunstakademie Düsseldorf abzuliefern. Verlängerungen der Veröffentlichungsfrist sind möglich; es bedarf jedoch der schriftlichen Verlängerungsbeantragung der Veröffentlichungsfrist wenigstens vier Wochen vor deren Ablauf. Hält die Doktorandin/der Doktorand die Fristen nicht ein, verliert sie bzw. er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Vor der Veröffentlichung der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch den Promotionsausschuss einzuholen (Imprimatur). Diese wird von der Dekanin/dem Dekan nach Rücksprache mit der

Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten erteilt. Kann ein Einvernehmen mit der Referentin /em Referenten der Dissertation nicht erzielt werden, entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:
- a) Veröffentlichung als Monographie mit ISBN durch einen gewerblichen Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
 - b) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit ISSN,
 - c) private Veröffentlichung durch die Promovendin/den Promovenden als Druck, insbesondere in Buch- oder Fotodruck, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier in fest gebundener Form.
- (5) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 6 Abs. 5 entsprechen und das Datum der mündlichen Prüfung angeben. Durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertationen müssen auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation der Kunstakademie Düsseldorf gekennzeichnet sein.

(6) Die Zahl der an das Dekanat/Sekretariat des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften der Kunstakademie Düsseldorf abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt: vier Exemplare bei der Veröffentlichung als Monographie gem. § 10 Abs. 4a) sowie bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift gem. § 10 Abs. 4b). Ein Exemplar verbleibt im Dekanat/Sekretariat des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften, drei Exemplare gehen an die Bibliothek der Kunstakademie Düsseldorf. Einem Exemplar wird die Kopie des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt. Bei einer Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 4c) sind im Dekanat/Sekretariat des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften 60 Pflichtexemplare abzuliefern.

§ 11

Promotionsurkunde

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften auf den letzten Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt. Die Urkunde enthält alle Angaben der Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 4. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Dadurch erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Dokortitel zu führen.

III. Verfahren der Ehrenpromotion

§ 12

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung einer Ehrenpromotion nach § 1 Abs. 2 bedarf des begründeten Vorschlags des Fachbereichsrats Kunstbezogene Wissenschaften, dem drei Viertel der

Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zustimmen müssen. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Rektorats und der Professorinnen und Professoren im Senat der Kunstakademie Düsseldorf.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch eine von der Rektorin/vom Rektor der Kunstakademie Düsseldorf ausgefertigten Urkunde mit Angabe der Verdienste, die zur Verleihung der Ehrenpromotion geführt haben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen nach §§ 6 und 8 einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nach §§ 3 und 4 irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass die Annahme der Dissertation oder die Bewertung der Promotionsleistungen nach §§ 7 und 9 fehlerhaft waren, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären oder die Ergebnisse entsprechend korrigieren

§ 14

Entziehung des Doktorgrades

Das Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf kann den Doktorgrad nachträglich entziehen,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder
- b) wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 15

Einsicht in die Promotionsakten

Der Doktorandin/dem Doktoranden wird nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine Beauftragte/ein Beauftragter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunstbezogene Wissenschaften vom 14.11.2017 und des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 11.12.2017.

Düsseldorf, den 12.12.2017

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf

Professor Karl-Heinz Petzinka